



Weisung zum Umgang mit Entlastungen

vom 4. September 2019

Klassenleitungsentlastung

Kindergarten (inkl. Spezialangebote):	2 Jahreslektionen pro Klasse
Primarschule (inkl. Spezialangebote):	1,75 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule A-Zug (inkl. Spezialangebote):	1,5 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule E- und P-Zug:	1 Jahreslektion pro Klasse

- Die Entlastung für Klassenleitungen wird den Schulleitungen pauschal pro Klasse zugewiesen.
- Die Entlastung für Klassenleitungen muss zwingend für Aufgaben, die der Führung der Klasse und der Koordination der Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie der Klassenführung dienen, verwendet werden.
- Die Entlastung für Klassenleitungen kann einzelnen Klassenlehrpersonen, Klassenleitungsteams oder pädagogischen Teams mit Klassenführungsaufgaben zugewiesen werden.
- Die Entlastung für Klassenleitungen darf explizit nicht für Leitungen von Arbeits-, Projekt- oder Steuergruppen eingesetzt werden.
- Die Entlastung von Klassenleitungen wird in der Regel im Rahmen der Stundenzuteilung zugewiesen, eine Aufsplittung auf das Einzelstundenkonto ist möglich und kann wie folgt erfolgen:
 - ⇒ ad personam in der Stundenzuteilung, nicht als Kompensation
 - ⇒ ad personam in der Stundenzuteilung, ausnahmsweise als Kompensation
 - ⇒ ad personam im Einzellektionenkonto

Altersentlastung

- ⇒ ad personam in der Stundenzuteilung, nicht als Kompensation
- ⇒ ad personam in der Stundenzuteilung, als Kompensation ausschliesslich mit Genehmigung der Stufenleitung auf Antrag der Schulleitung
- ⇒ Umwandlung in Sabbatical

Bezahlter Urlaub (Krankheit / Mutterschaft / Urlaub gemäss Schulgesetz)

- Entlastungslektionen werden gutgeschrieben, unabhängig davon, ob die Entlastung vertreten werden muss oder nicht. (Bei Vertretung der Entlastungslektionen entsteht für den Kanton eine doppelte Belastung.)

Unbezahlter Urlaub / bezahlter Urlaub aus Guthaben (bewilligungspflichtig)

- Entlastungslektionen werden der beurlaubten Lehrperson abgezogen, wenn die Entlastungslektionen vertreten werden.
 - ⇒ Die Schulleitung definiert und meldet die Anzahl der Entlastungslektionen.
 - ⇒ Die Lehrperson kann an ihre Stufenleitung gelangen, wenn sie mit der Entscheidung der Schulleitung nicht einverstanden ist. Die Volksschulleitung entscheidet abschliessend.
 - ⇒ Bei einer Urlaubsdauer von weniger als einer Woche (z.B. einzelne Tage) wird die an diesen Tagen gemäss Pensum zu erteilende Anzahl Lektionen abgezogen.

Beispiele

Beispiel „Altersentlastung“

1. 26 Lekt. Unterricht / 2 Lekt. AE: ⇒ Abzug 28 Lekt.

Beispiele „unbezahlter Urlaub / bezahlter Urlaub aus Guthaben“

2. 27 Lekt. Unterricht / 1 Lekt. Klassenleitung: ⇒ Abzug 28 Lekt. wenn Klassenleitung vertreten wird, sonst 27 Lekt.
3. 27 Lekt. Unterricht / 1 Lekt. Pensum: ⇒ Abzug 28 Lekt. wenn Pensenarbeit vertreten wird, sonst 27 Lekt.

Diese Weisung ersetzt die Weisung betreffend Umsetzung Klassenleitungsentlastung vom 3.4.2017.

Erziehungsdepartement



Dieter Baur
Leiter Volksschulen